



[REDACTED]
Nur per Email an
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#223657 18. Juni 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
[REDACTED]

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
15. Juli 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

am 18. Juni 2021 haben Sie beantragt, Ihnen die Stellungnahmen und Prüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen 3/2021 und 4/2021 des Prüfausschusses der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) zuzusenden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben hinsichtlich der Stellungnahme und der formlosen Überprüfung zur Empfehlung 4/2021 der CUII. Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die unter Ziffer 1 genannten Informationen.

Dieser Email beigefügt sende ich Ihnen die formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Empfehlung 4/2021 der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII). Ebenfalls beigefügt ist die formlose Überprüfung dieser Empfehlung.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG zu den übrigen von Ihnen beantragten Informationen besteht aus folgenden Gründen nicht:

Nach § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Information definiert als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Zur Empfehlung 3/2021 der CUII

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

hat die Bundesnetzagentur noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Das Prüfverfahren und der behördliche Entscheidungsprozess sind noch nicht abgeschlossen. Ihr Antrag auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 IFG abzulehnen, weil er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen bezieht und durch deren vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Zudem werden die Entwurfsdokumente nicht Bestandteil des Vorgangs und sind mithin keine amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

